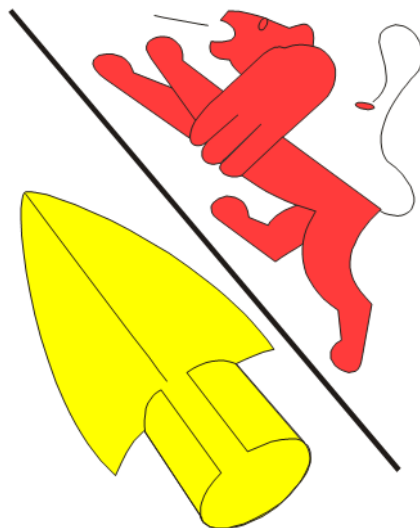




Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Schlatt (FsR)

Ausgabe 2021

Stand: 26.08.2021

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
II	Feuerschutzkommission	3
III	Feuerschutzbeauftragter	4
IV	Feuerwehr	5
	A. Aufgaben / Organisation	5
	B. Feuerwehrpflicht	6
	C. Dienstpflichten	8
	D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	9
V	Schlussbestimmungen	9
	Anhang I	12

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

ERLASS

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, in Verbindung mit den Weisungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schlatt folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen**Geltungsbereich****Art. 1**

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Schlatt fest.

Zweck**Art. 2**

- 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schäden durch Feuer oder Explosionen zu verhindern, bekämpfen und vermindern sowie die Umwelt zu schützen.
- 2 Die Organe des Feuerschutzes können zur Hilfeleistung oder zur Bekämpfung und Minderung von Schäden in anderen Notlagen beigezogen werden.

Grundsatz**Art. 3**

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Aufsicht**Art. 4**

Der Feuerschutz steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Organe**Art. 5**

Die Organe des Feuerschutzes sind:

- a) die Feuerschutzkommission
- b) der Feuerschutzbeauftragte
- c) die Feuerwehr

II Feuerschutzkommission**Amtsdauer****Art. 6**

Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

Mitglieder**Art. 7**

Die Feuerschutzkommission besteht aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- d) dem Feuerschutzbeauftragten
- e) einem Feuerwehrangehörigen ohne Funktion
- f) einem weiteren Mitglied

Aufgaben und Kompetenzen**Art. 8**

- 1 Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.
- 2 Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
 - b) Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
 - c) Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
 - d) Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 2'000.00;
 - e) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters.
 - f) Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
 - g) Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
 - h) Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
 - i) Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

III Feuerschutzbeauftragter**Feuerschutzbewilligung****Art. 9**

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Kontrolle**Art. 10**

- 1 Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss dem Feuerschutzgesetz vor.
- 2 Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Kaminfegerwesen Art. 11

- 1 Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und reinigen zu lassen.
- 2 Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

Mängel Art. 12

- 1 Der Feuerschutzbeauftragte führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss dem Feuerschutzgesetzes aus.
- 2 Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.
- 3 Bei brandgefährlichen Mängeln ist zudem der Feuerwehrkommandant zu benachrichtigen.

IV Feuerwehr**A. Aufgaben / Organisation****Feuerwehrdepot Art. 13**

- 1 Für die zweckmässige Unterbringung und Wartung des FW-Materiales hat die Gemeinde die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Einsatzorganisation ist so zu gestalten, dass bei Schadenfällen im Gemeindegebiet möglichst schnell Hilfe geleistet werden kann. Alle Feuerwehrdepots müssen bezeichnet und jederzeit zugänglich sein.

Aufgaben Art. 14

- 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
- 3 Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Dienstbetrieb Art. 15

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Organisation Art. 16

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a) Feuerwehrkommandant;

- b) Kommando;
- c) Mannschaft.

Feuerwehr- kommandant

Art. 17

- 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- 2 Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- 3 Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Bei Grossereignissen (Unwetter, Grossbrände, etc.) erfolgt die Medieninformation in Absprache mit dem zuständigen Gemeindepräsidenten.

Kommando

Art. 18

- 1 Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.
- 2 Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.
- 3 Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Kader

Art. 19

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seinen Aufgaben. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihren Verantwortungsbereichen. Das Kader ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Materialwart

Art. 20

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Fourier

Art. 21

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

B. Feuerwehrpflicht

Grundsatz

Art. 22

- 1 Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt

frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 50. Altersjahr.

- 2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.
- 3 Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten oder Partner beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Erfüllung der Pflicht

Art. 23

- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- 2 Personen die dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilt werden möchten, haben sich im Vorjahr bis zum 30. September beim Feuerwehrkommando z. Hd. des Kommandanten zu melden. Dieser führt eine Warteliste.
- 3 Der Feuerwehrkommandant stellt der Feuerschutzkommission entsprechender Antrag auf Einteilung zum aktiven Dienst oder zur Entrichtung der Ersatzabgabe. Die Feuerschutzkommission entscheidet abschliessend.
- 4 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- 5 Werden gesundheitliche Gründe bei der Ein- und Umteilung oder Entlassung geltend gemacht, ist dem Gesuch ein Arzteugnis beizufügen.

Befreiung

Art. 24

Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Ersatzabgabe

Art. 25

- 1 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Die Ersatzabgabe beträgt 15 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.— und höchstens Fr. 500.—pro Jahr.
- 2 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Alarm

Art. 26

- 1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
- 2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Übungen

Art. 27

- 1 Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
 - a) Vier Kaderübungen;
 - b) Drei Offiziersübungen;
 - c) Zehn Mannschaftsübungen;
 - d) Sechs Atemschutzübungen.
- 2 Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung verwiesen.

Entschuldigungsgründe

Art. 28

- 1 Der Besuch von Übungen, Kursen und Ernstfalleinsätzen bei Aufgebot ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten; eigene Krankheit, Unfall, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe; namentlich berufliche Abwesenheit.
- 2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens jedoch innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem FW-Kommandanten einzureichen.
- 3 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

Sorgfaltspflicht

Art. 29

- 1 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Schäden haftet der Verursacher.
- 2 Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.
- 3 Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist untersagt.
- 4 Die Ausrüstung ist bei der Entlassung vollständig, in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter zurückzugeben.

**Anordnungen,
Dienstgeheimnis****Art. 30**

- 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- 2 Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel**Kosten****Art. 31**

- 1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach Anhang 1 dieses Reglements.
- 4 Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis).

Disziplinarstrafen**Art. 32**

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

Rechtsmittel**Art. 33**

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

V Schlussbestimmungen**Inkrafttreten****Art. 34**

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf ein vom Gemeinderat festgelegtes Datum in Kraft.
- 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 06. Juni 2016 sowie das Tarifblatt vom 15. August 2017 aufgehoben.

An der kommunalen Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin


Marianna Frei



Die Gemeindeschreiberin


Geraldine Strehler

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt

mit Beschluss Nr.

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin

94/2022

vom: - 2. März 2022


Cornelia Komposch

Das Reglement tritt in Kraft am:

01. April 2022

Stichwortverzeichnis

Geltungsbereich	3
Zweck	3
Grundsatz	3
Aufsicht	3
Organe	3
Amts-dauer	3
Mitglieder	4
Aufgaben und Kompetenzen	4
Feuerschutz-bewilligung	4
Kontrolle	4
Kamin-fegewesen	5
Mängel	5
Feuerwehr-depot	5
Aufgaben	5
Dienstbetrieb	5
Organisation	5
Feuerwehr-kommandant	6
Kommando	6
Kader	6
Materialwart	6
Fourier	6
Grundsatz	6
Erfüllung der Pflicht	7
Befreiung	7
Ersatzabgabe	7
Alarm	8
Übungen	8
Entschuldigungs-gründe	8
Sorgfaltspflicht	8
Anordnungen, Dienstgeheimnis	9
Kosten	9
Disziplinarstrafen	9
Rechtsmittel	9
Inkrafttreten	9

Anhang I

Tarife für die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen

Die Entschädigungsansätze für Feuerwehreinsätze betragen je Stunde Einsatzzeit, Mindestverrechnung eine Stunde und jeweils auf die nächste ½ Stunde aufgerundet:

Fahrzeugkosten

Autodrehleitern, Hubretter, Tanklöschfahrzeug > 7.5t	Pro Einsatzstunde	CHF	200.00
Weitere schwere Fahrzeuge	Pro Einsatzstunde	CHF	150.00
Feuerwehrfahrzeuge < 7.5t	Pro Einsatzstunde	CHF	100.00
Feuerwehrfahrzeuge < 3.5t	Pro Einsatzstunde	CHF	50.00
Löschwasserpumpe (Typ 4)	Pro Einsatzstunde	CHF	100.00
Motorspritze MS	Pro Einsatzstunde	CHF	40.00
Tauchpumpe / Wassersauger	Pro Einsatzstunde	CHF	30.00
Notstromaggregate	Pro Einsatzstunde	CHF	30.00
Kleinlüfter	Pro Einsatzstunde	CHF	20.00
Grosslüfter (MGV)	Pro Einsatzstunde	CHF	60.00

Personalkosten

Einsatzsold	Pro Einsatzstunde	CHF	45.00
1. Verpflegung	ab 3h	CHF	10.00
2. Verpflegung	ab 8h	CHF	25.00

Materialkosten

Oelbinder Land	pro Sack	CHF	40.00
Oelbinder Wasser	pro Sack	CHF	70.00
Oelbinder Rolle	pro Meter	CHF	25.00
Absperrband	pro Rolle	CHF	20.00
Atemschutzgerät rep. und prüfen	pro Gerät	CHF	25.00
Atemschutzflasche	pro Stück	CHF	10.00
Verbrauch- und Kleinmaterial	pro Einsatz		plus 5%